

**öffentlich**

Sachbearbeiter: Beate Schweiker  
Aktenzeichen: 632.6

Datum: 29.12.2022  
TOP: 2

<b>Beschlussvorlage Nr. 1/2023</b>		
<b>Betreff:</b> Errichtung eines Pools und einer Stützmauer, Michaelsberger Weg 32, Flst. 5307/1 (nachträgliche Genehmigung)		
<b>Produkt:</b>  <b>Betrag:</b>	<b>Haushaltsjahr:</b>  2023	<b>Mittel vorhanden?</b>  <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Deckungsvorschlag:</b>  <input type="checkbox"/> überplanmäßig <input type="checkbox"/> außerplanmäßig	<b>Fachbereich:</b>  <input type="checkbox"/> Bürgermeister <input type="checkbox"/> Hauptamt <input checked="" type="checkbox"/> Kämmerei	<b>bisher behandelt:</b>

**Sachverhalt:**

Die Bauherren errichteten bereits einen Pool sowie eine Stützmauer auf dem Grundstück im Michaelsberger Weg 32, Flst. 5370/1. Für das Grundstück gilt der Bebauungsplan „Unter dem Schloss – 2. Änderung“.

Der Bauantrag wurde zur nachträglichen Genehmigung an das Landratsamt Heilbronn eingereicht. Der Pool gilt als Nebenanlage und ist deshalb nicht genehmigungspflichtig. Die Stützmauer ist baurechtlich genehmigungspflichtig, weil das verfahrensfreie Maß von 2,0 überschritten wird.

Die Bauherren beantragen eine Befreiung betr. der geringfügigen Überschreitung bei der Errichtung der Stützmauer im südöstlichen Teil der Vorgartenfläche.

**Beschlussvorschlag:**

**Das Vorhaben ist städtebaulich vertretbar. Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen zur geringfügigen Überschreitung bei der Errichtung der Stützmauer im südöstlichen Teil der Vorgartenfläche.**

**Beate Schweiker**